

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

ARTIKEL Nr. 1: Das mit der Vermietung beauftragte Fremdenverkehrsamt der Region Molsheim-Mutzig (der Vermieter) behält sich das Recht vor, im Rahmen der Dienstleistung des Fremdenverkehrsamtes die Fähigkeit und Eignung der Teilnehmer zur Benutzung eines Fahrrads zu beurteilen. Die Person, die das Fahrrad mietet (im Folgenden "Mieter" genannt), erklärt, dass sie für das Fahrradfahren geeignet ist und keine medizinischen Kontraindikationen hat.

An eine Person unter 18 Jahren darf kein Freizeitmaterial allein vermietet werden. Diese Personen können jedoch Teil einer Gruppe sein, zu der mindestens eine volljährige Person gehört. Diese Person schließt in jedem Fall den Mietvertrag ab.

Als Leiter einer Gruppe verpflichtet sich der Unterzeichner, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen allen Teilnehmern bekannt zu machen und ihnen zuzustimmen.

ARTIKEL Nr. 2: Die gemietete Ausrüstung (Fahrrad und Zubehör) bleibt während der gesamten Mietdauer das ausschließliche Eigentum des Fremdenverkehrsamtes der Region Molsheim-Mutzig. Der Mieter darf sie ohne die Zustimmung des Fremdenverkehrsamtes der Region Molsheim-Mutzig weder verleihen noch an Dritte untervermieten.

Aus Sicherheitsgründen wird das Tragen eines Schutzhelms nach CE-Norm dringend empfohlen.

Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er vom Vermieter alle Sicherheitsinformationen zum Tragen eines Helms erhalten hat, erkennt an, dass ihm ein Helm zur Miete angeboten wurde, und schließt damit jegliche Haftung des Vermieters im Schadensfall aus.

Fahrrad: Die Nutzung von VAEs ist Personen mit einem Gewicht von mehr als 119 kg (Fahrer + Gepäck) strengstens untersagt. Diese Normen sind die des Herstellers der E-Bikes.

Korb: Ihre Verwendung ist strikt auf das Tragen von nicht sperrigen Gegenständen beschränkt, die ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten.

Babysitz: Seine Verwendung ist auf Kinder im Alter von 8 Monaten bis 3 Jahren beschränkt, deren Gewicht 15 kg nicht überschreitet. Das Baby oder Kind muss mit den dafür vorgesehenen Gurten ordnungsgemäß angeschnallt werden und das Tragen eines Helms ist **Pflicht.** Der Mieter entbindet den Vermieter von jeglicher Haftung, die sich aus der Verwendung des Kindersitzes ergibt.

ARTIKEL Nr. 3: Der Mieter erkennt an, dass er eine individuelle Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die seine zivilrechtliche Haftung für die Nutzung des besagten Fahrrads sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber Dritten abdeckt. Er entbindet den Vermieter von jeglicher Haftung, die sich aus der Nutzung des Mietmaterials ergibt, insbesondere in Bezug auf Unfälle und Schäden, die Dritten durch die Nutzung des Fahrrads zugefügt werden. Das gemietete Material (Fahrrad und Zubehör) bleibt während der gesamten Mietdauer das ausschließliche Eigentum des Fremdenverkehrsamtes.

ARTIKEL Nr. 4: Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrräder, Ausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt der Vermietung den geltenden Vorschriften entsprechen und sich in einem guten Betriebszustand befinden. Die Ausrüstungen und Zubehörteile sind gemäß den Sicherheitsstandards befestigt.

Der Nutzer ist allein verantwortlich für alle Schäden, die am gemieteten Material oder durch seine Nutzung verursacht werden. Der Mieter erkennt an, dass das gemietete Fahrrad in einwandfreiem Zustand ist und verpflichtet sich, es mit Sorgfalt und im Rahmen seiner Fähigkeiten zu benutzen, die Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen, die ihm vom Vermieter übermittelt werden, zu befolgen, das gemietete Fahrrad unter normalen Bedingungen zu benutzen und auf dem Gepäckträger keine Person oder eine Last von mehr als 15 kg zu transportieren.

Er verpflichtet sich, das Fahrrad in seinem ursprünglichen Zustand zu der im Vertrag vereinbarten Zeit und an dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Zustand, die Größe und das Modell der gemieteten Fahrräder sind dem Mieter bekannt.

ARTIKEL Nr. 5: Das Fremdenverkehrsamt der Region Molsheim-Mutzig behält sich die Möglichkeit vor, dem Mieter die Beträge in Höhe der Schäden am Fahrrad während der Mietzeit in Rechnung zu stellen, indem es die Kaution einbehält und die Kosten für zusätzliche Schäden in Rechnung stellt, was der Mieter bereits jetzt akzeptiert. (siehe Artikel VI)

ARTIKEL Nr. 6: Die Halbtagesformel (3,5 Stunden) kann samstags nicht angewendet werden. Im Falle einer Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer ist ein Aufschlag auf der Grundlage des Stundensatzes (20€ pro 15 Minuten Überschreitung) zu zahlen und wird anteilig zur Überschreitung von der Kaution abgezogen.

ARTIKEL 7: Der Nutzer verpflichtet sich, alles zu tun, um Diebstahl oder Beschädigung des gemieteten Fahrrads zu verhindern. Zu diesem Zweck verpflichtet er sich, das Fahrrad unabhängig von der Dauer des Abstellens mit dem mitgelieferten Fahrradschloss an einem festen Punkt anzuschließen oder das vorhandene Schloss für ein Fahrrad mit elektrischer Unterstützung zu verwenden. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrrads behält sich das Fremdenverkehrsamt der Region Molsheim-Mutzig das Recht vor, vom Mieter eine Entschädigung in Höhe von 2300 € für ein Fahrrad mit Elektrounterstützung zu verlangen, unbeschadet der Einbehaltung der Kaution.

ARTIKEL Nr. 8: Der Mieter verpflichtet sich, jeden Verlust oder Diebstahl des Fahrrads oder seines Zubehörs innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter und den Polizeibehörden zu melden.

ARTIKEL Nr. 9: Sollte der Mieter während der Mietzeit gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen, kann das Fremdenverkehrsamt der Region Molsheim-Mutzig in keinem Fall dafür haftbar gemacht werden. Die Radfahrer fahren auf eigene Verantwortung und verpflichten sich, die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

ARTIKEL Nr. 10: Der Verleih eines Fahrrads ist im Voraus zu bezahlen. Das Fremdenverkehrsamt der Region Molsheim-Mutzig behält sich das Recht vor, eine Kaution von 150€ pro gemietetem Fahrrad zu verlangen und einen Ausweis während der Mietdauer zu hinterlassen. Fotokopien werden nicht akzeptiert - der Name der Kreditkarte oder des Schecks und der Name des Ausweisdokuments müssen übereinstimmen. Diese Kaution wird während der Mietdauer nicht eingelöst, aber je nach Bank kann der Betrag auf dem Konto des Mieters blockiert werden. Die Kaution wird zurückerstattet, sobald die Inspektion des gemieteten Fahrrads + Leihmaterials erfolgt ist, abzüglich eventueller Schäden gemäß Artikel 5. Wenn der Mieter das Fahrrad/die Fahrräder und das Zubehör vor dem vereinbarten Mietende zurückgibt, wird keine Rückerstattung geleistet. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, von der Kaution die folgenden Beträge abzuziehen: für die Selbstbeteiligungzur Wiedergutmachung von Beschädigungen und Diebstahl, deren Kosten im Anhang "Verzeichnis der beschädigten Teile" aufgeführt sind - als Entschädigung für die verspätete Rückgabe der gemieteten Güter.

ARTIKEL Nr. 11: Im Falle einer Panne oder eines beliebigen Zwischenfalls während der Vertragslaufzeit darf der Mieter nicht auf eigene Initiative Reparaturarbeiten einleiten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter der Nummer 03 88 38 11 61 zu informieren und das Fahrrad zurückzubringen. Auf seinen Wunsch hin wird das Fahrrad vorbehaltlich der Verfügbarkeit und ohne schuldhaftes Verschulden des Nutzers für die verbleibende Zeit durch ein Fahrrad desselben Typs ersetzt. Der Mieter hat in keinem Fall Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Rechnungen oder auf Schadensersatz. Aggressives, respektloses Verhalten oder die Weigerung, die vorliegenden Regeln einzuhalten, führen zur Ablehnung des Mietvertrags.

ARTIKEL Nr. 12: Diebstahl und Verlust von Ausrüstung sind nicht versichert. In diesen Fällen wird das Material dem Mieter auf der Grundlage seines Wertes in Rechnung gestellt.

ARTIKEL Nr. 13: Die Rückgabe der gemieteten Ausrüstung erfolgt zu der im Vertrag festgelegten Uhrzeit.